

**Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung
des Bundeskriminalamtgesetzes
(BT-Drs. 18/11163)**

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
23.02.2017**

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung.....	3
II. Einbeziehung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den absoluten Schutz – § 62 Absatz 1 BKAG-E	4
III. Auskunftsverweigerungsrecht für Psychotherapeuten – § 41 BKAG-E	6
IV. Prognoseentscheidung – Psychotherapeutische Praxis als geschützter Raum – § 45 Absatz 7 BKAG-E.....	8

I. Zusammenfassung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) kritisiert, dass mit dem Gesetzentwurf zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) weiterhin der Schutz einiger Berufsheimnisträger, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, erheblich eingeschränkt bleibt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. April 2016 entschieden, dass die Befugnisse des Bundeskriminalamts (BKA) zur Abwehr des internationalen Terrorismus teilweise verfassungswidrig sind, und einen präziseren Schutz von Berufsheimnisträgern gefordert (Az.: 1 BvR 966/09 und Az.: 1 BvR 1140/09).

Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus waren nach dem BKAG nur nicht zulässig, wenn sie sich gegen Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete richten. Durch das Gesetz zur Neustrukturierung des BKAG werden nunmehr auch Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in den absoluten Schutz aufgenommen. Für alle anderen Berufsheimnisträger, z. B. für Psychotherapeuten und Ärzte, fehlt ein solch absoluter Schutz.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil betont, dass Gespräche, in denen es Einzelnen gerade ermöglicht werden soll, ein Fehlverhalten einzugestehen oder sich auf dessen Folgen einzurichten, in die höchstpersönliche Privatsphäre fallen und damit der Staat keinen Zugriff darauf hat. Dazu gehören vertrauliche Gespräche mit einem Strafverteidiger, aber auch und gerade Gespräche mit einem Psychotherapeuten.

Der Gesetzentwurf zur Neustrukturierung des BKAG garantiert weiterhin keinen ausreichenden Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung und der Psychotherapeuten als Berufsheimnisträger.

Grundlage einer erfolgversprechenden Psychotherapie ist ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut. Nur unter dieser Voraussetzung kann das Therapieziel, wozu auch Gewaltprävention zählen kann, erreicht werden.

Insbesondere auch Personen, die eine Gewalttat erwägen, werden darüber im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung überhaupt nur unter dieser Voraussetzung berichten. Die besondere Schutzbedürftigkeit von Gesprächen zwischen Psychotherapeuten und ihren Patienten bringt die dringende Notwendigkeit mit sich, allen Patienten die Sicherheit zu geben, dass eine psychotherapeutische Behandlung, aber auch schon die Kontaktaufnahme keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen kann. Dieses Vertrauen wird durch die Regelungen im BKAG-E untergraben. Insbesondere Patienten, bei denen ein im Extremfall wahnhaftes Misstrauen Ausdruck ihrer Erkrankung ist, haben in der Regel große Schwierigkeiten, Vertrauen zu einem Psychotherapeuten aufzubauen und zu halten. Alle Patienten benötigen die Möglichkeit, sich jederzeit und insbesondere in Krisensituationen an einen Psychotherapeuten wenden zu können und auf die uneingeschränkte Gewährleistung der absoluten Vertraulichkeit ihrer Gespräche vertrauen zu können. Bereits das Gefühl einer Überwachung kann eine unter Umständen überlebensnotwendige Kontaktaufnahme verhindern.

Geheimnisse, die in der Psychotherapie offenbart werden, sind regelmäßig dem Kernbereich der privaten Lebensführung zuzuordnen, sodass sie einem besonders hohen Schutz unterliegen müssten. Dennoch werden in § 62 Absatz 1 Seite 7 BKAG-E Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht ausdrücklich genannt. Anders als Gespräche mit Seelsorgern unterliegen die Gespräche mit Psychotherapeuten nicht dem absoluten Schutz.

II. Einbeziehung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den absoluten Schutz – § 62 Absatz 1 BKAG-E

Die BPTK begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung von Rechtsanwälten in den absoluten Schutzbereich der Vorschrift. Die BPTK hält jedoch die Einbeziehung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den Schutzbereich für mindestens so dringlich. Psychotherapeutische Gespräche berühren stets den Kernbereich privater Lebensführung. Intime Einblicke in die Persönlichkeit des Patienten sind konstitutiv für eine gelingende Psychotherapie.

Besonders problematisch ist dabei der Umstand, dass nicht nur das tatsächlich überwachte psychotherapeutische Gespräch beeinträchtigt wird. Die Therapie wird bereits durch die Möglichkeit beeinträchtigt, dass ein Gespräch nicht vertraulich bleibt und eine Kenntnisnahme Dritter vom Inhalt eines Gesprächs nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Es ist von einer Vielzahl von Fällen auszugehen, in denen sich ein Patient aufgrund seiner psychischen Erkrankung bei der abstrakt bestehenden Möglichkeit der Überwachung entscheidet, eine dringend erforderliche Therapie nicht in Anspruch zu nehmen. Davon ist besonders bei bestimmten Diagnosen und Symptomen auszugehen, wie sie sich regelhaft bei psychotischen und paranoiden Störungen finden – diese Patienten würden damit krankheitsbedingt von der notwendigen Behandlung in nicht vertretbarer Weise abgehalten werden. Zum Schutz aller Patienten muss eine Überwachung eines psychotherapeutischen Gesprächs, aber auch der Kontaktaufnahme mit einem Psychotherapeuten absolut ausgeschlossen sein.

Geheimnisse, die in der Psychotherapie offenbart werden, sind regelmäßig dem Kernbereich der privaten Lebensführung zuzuordnen, sodass sie einem besonders hohen Schutz unterliegen müssen. Die BPTK hält daher die ausdrückliche Nennung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in § 62 Absatz 1 Satz 7 BKAG-E für erforderlich. Eine Begrenzung des Anwendungsbereiches der Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 5 des BKAG – Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus – durch eine Einbeziehung von Psychotherapeuten in den absoluten Schutzbereich würde diese Problematik beseitigen. Die Psychotherapeut-Patient-Beziehung wäre staatlichem Eingriff entzogen.

Die einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung bietet nicht die Gewähr, dass dem Patienten der absolute Schutz seines psychotherapeutischen Gesprächs mit dem Psychotherapeuten deutlich ist.

Anzumerken bleibt noch, dass die Einbeziehung von allen in § 53 Absatz 1 Nummer 3 StPO genannten Berufsheimnisträgern in den absoluten Schutz von § 62 BKAG aus unserer Sicht sinnvoll erscheint. Von den dort genannten Berufsgruppen ist der Schutz von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie von psychotherapeutisch tätigen Ärzten aus Sicht der BPTK jedoch am dringlichsten geboten. Denn – anders als bei den anderen genannten Berufsgruppen

– berühren psychotherapeutische Gespräche unabhängig von ihrem Inhalt stets den absolut zu schützenden Kernbereich privater Lebensführung.

Um den Schutz aller Patientinnen und Patienten von Psychotherapeuten sicherzustellen, sollte in Artikel 1 des Entwurfs folgende Änderung ergänzt werden:

Änderungsvorschlag zu Artikel 1

§ 62

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

- (1) Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. § 41 Absatz 3 bleibt unberührt. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 6 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte, ~~oder~~ Kammerrechtsbeistände, **Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Apotheker** handelt.

(...)

III. Auskunftsverweigerungsrecht für Psychotherapeuten – § 41 BKAG-E

Das in § 41 BKAG-E normierte Auskunftsverweigerungsrecht sollte für alle Berufsheimnisträger und dabei insbesondere für Psychotherapeuten gelten.

§ 53 Absatz 1 Seite 1 StPO regelt für alle Berufsheimnisträger, wie z. B. Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte, Abgeordnete, Ärzte und Psychotherapeuten, das Zeugnisverweigerungsrecht. Anders als bei einer Psychotherapie müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht allen in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Berufsgruppen zwingend Informationen aus dem Kernbereich der privaten Lebensführung offenbart werden. Angesichts der Intimität der in der Psychotherapie regelmäßig offenbarten Geheimnisse und der Bedeutung des Vertrauensschutzes und damit der Schweigepflicht für die Psychotherapie und deren Erfolg ist die Stellung der Psychotherapeuten als Berufsheimnisträger im Gesetz zur Neustrukturierung des BKAG entsprechend des § 53 StPO zu festigen.

Psychotherapeuten müssen wie in § 53 Absatz 1 Seite 1 StPO den gleichen privilegierten Schutz wie Geistliche erhalten. Beide Berufsgruppen bieten in seelischen Krisen und Notlagen Hilfe durch Beratung oder psychotherapeutische Behandlung. Es ist kein Grund ersichtlich, der Geistlichen ein absolutes Auskunftsverweigerungsrecht einräumt, aber dies nicht für Psychotherapeuten vorsieht.

Um den notwendigen Schutz der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträger sicherzustellen, sollte in Artikel 1 § 41 Absatz 3 folgende Änderung vorgenommen werden:

Änderungsvorschlag zu Artikel 1

§ 41 Befragung und Auskunftspflicht

(...)

(3) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person

ist auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die nach Satz 2 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte, ~~und~~ **Kammerrechtsbeistände sowie um Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Apotheker** handelt.

IV. Prognoseentscheidung – Psychotherapeutische Praxis als geschützter Raum – § 45 Absatz 7 BKAG-E

Vor der Durchführung von Maßnahmen nach § 45 BKAG-E (Besondere Mittel der Datenerhebung) soll eine Prognoseentscheidung getroffen werden, damit allein Äußerungen, die den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung betreffen, nicht erfasst werden. In der Gesetzesbegründung zu § 45 Absatz 7 BKAG ist nicht darauf verwiesen, dass bei einem psychotherapeutischen Gespräch stets der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist. Eine solche Klarstellung ist vorzunehmen. Zudem ist ein Hinweis aufzunehmen, dass anders als bei sonstigen Geschäftsräumen der Umstand, dass ein Gespräch zwischen Patient und Psychotherapeut in einer psychotherapeutischen Praxis geführt wird, gerade für das Betreffen des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung spricht und daher die Maßnahme zu unterlassen ist. Die psychotherapeutische Praxis ist ein nicht-öffentlicher Raum, der der vertraulichen Beziehung zwischen Patient und Psychotherapeut dient, in dem frei gesprochen werden soll und der Patient sich geschützt fühlt.

Die BPtK schlägt daher folgende Änderung in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 § 45 BKAG-E vor:

Änderungsvorschlag zur Gesetzesbegründung Artikel 1

Zu § 45 (Besondere Mittel der Datenerhebung)

(...)

Zu Absatz 7

(...)

Nach Satz 1 ist daher vor der Durchführung der Maßnahme, also auf der Erhebungsebene, eine Prognose dahingehend zu treffen, dass mit der Maßnahme allein Äußerungen, die den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung betreffen, nicht erfasst werden. Diese Prognose muss sich auf tatsächliche Anhaltspunkte stützen; vollständige Gewissheit ist demnach nicht erforderlich. Anhaltspunkte, anhand welcher Kriterien eine solche Prognose zu erstellen sein kann, können sich aus der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander ergeben. Schützenswert ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Zu diesen Personen können insbesondere Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben, sowie Strafverteidiger, Ärzte, **Psychotherapeuten**, Geistliche und enge persönliche Freunde zählen. Dabei ist zu beachten, dass entsprechend § 100c Absatz 4 Satz 2 StPO Gespräche in Betriebs- und Geschäftsräumen in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, **es sei denn, es handelt sich um Räume, die ausdrücklich einem besonderen Vertrauensverhältnis dienen, wie etwa eine psychotherapeutische Praxis.** (...)